Der Bundesminister des Innern
I B 7 - 142 247/2

Bonn, den 19. Januar 1965

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Einheitliche gesetzliche Grundlage für Sozialstatistiken**

Bezug: **Beschluß des Bundestages vom 7. Dezember 1962**
— Drucksachen IV/615, IV/768 —

Die Bundesregierung hat die Frage geprüft, ob eine einheitliche gesetzliche Grundlage für die Sozialstatistiken geschaffen werden kann. Die Prüfung ergab, daß eine solche Möglichkeit verneint werden muß.

1. Eine genaue Abgrenzung der Sozialleistungen von Leistungen öffentlicher und privater Art ist nicht möglich. Das gilt, um nur die wichtigsten zu nennen, für das Unterrichts- und Gesundheitswesen, die Wohnungsfürsorge, die Wirtschaftsförderung sowie für die indirekten Sozialleistungen, unter die vor allem Steuer- und Ausgabenvergünstigungen fallen. Diese Bereiche werfen Fragen verschiedenster Art auf, bei denen es nicht genügt, die Sozialausgaben bei ihren Trägern einheitlich zu erfassen. Es muß auch dargestellt werden, wie sie sich beim Empfänger auswirken und wie sie finanziert werden.

   Das aber ist nur im Wege von speziellen, auf die einzelnen Sachgebiete abgestellten Statistiken möglich, wie dies z. Z. mit den Angaben über Sozialleistungen teils in ausschließlich für diesen Zweck durchgeführten Statistiken, teils aber auch auf anderen Wegen im Zusammenhang mit anderen Statistiken geschieht. Bei den Sozialleistungsstatistiken — vgl. Anlage —, die ausschließlich für diesen Zweck durchgeführt werden, handelt es sich mit Ausnahme der Statistiken für Sozialhilfe, Kriegsopferfürsorge und Jugendhilfe um Geschäftsstatistiken im Sinne des § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (StatGes) vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1314). Die Entwicklung des Rechts und die häufigen Veränderungen in den einzelnen sozialen Bereichen machen es notwendig, die Vorschriften über Sozialleistungen oft zu ändern. Diesem Erfordernis wird man mit Hilfe von speziellen Vorschriften für jeden einzelnen sozialen Bereich besser gerecht, als durch ein einheitliches sozialstatistisches Gesetz.

Druck: Buchdruckerei Peter Meier, 5201 Buisdorf/Siegburg
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

2. Soweit Statistiken über Sozialleistungen neben anderen Tatbeständen durch Gesetze und Rechtsverordnungen, wie z. B. die über eine Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus), über die 1%ige Wohnungsstichprobe, über die öffentliche Finanzstatistik, über Lohnkostenerhebungen und über die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe angeordnet werden, läßt sich auch die Erhebung dieser Sozialleistungen in einer einheitlichen Rechtsgrundlage nicht zusammenfassen. Auch hier gebietet der enge Zusammenhang der erfragten Sozialleistungen mit den anderen Tatbeständen, daß die Fragen danach nicht getrennt von den Feststellungen über Wohnung, Erwerb, Einkommen und Verbrauch gestellt werden können.

3. In einem Bereich zeichnet sich eine gewisse Zusammenfassung der Rechtsgrundlagen für Sozialstatistiken erfolgversprechend ab; das ist der Bereich der Sozialversicherung.

   Im Zusammenhang mit der Reform des Ersten Buches der Reichsversicherungsordnung wird die Frage geprüft, ob in dem Ersten Buch eine Ermächtigung zum Erlaß von speziellen Vorschriften über die vorzulegenden Geschäftsstatistiken der Krankenversicherung, der Unfallversicherung und der Rentenversicherung der Arbeiter — unter Wegfall der jetzigen Bestimmungen in den einzelnen Büchern der Reichsversicherungsordnung — aufgenommen werden kann, wie sie z. B. im § 707 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 30. April 1963 (BGBl. I S. 241) enthalten ist.

Hermann Höcherl

Anlage

Zusammenstellung der Sozialleistungsstatistiken

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Statistik	Wahrnehmung der Aufgabe des § 2 Nr. 1 StatGes	Rechtsgrundlage
1	Statistik der Rentenversicherungen	Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung	Verwaltungsvorschriften des Bundes und der Länder in Verbindung mit der Reichsversicherungsordnung, Bundesversicherungsamtsgesetz vom 9. Mai 1956 und Gesetz über die Errichtung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 7. August 1953
2	Statistik der sozialen Krankenversicherung	Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung	Verwaltungsvorschriften über das Rechnungswesen bei den Trägern der sozialen Krankenversicherung vom 31. August 1956 (BAnz. Nr. 174)
3	Statistik der gesetzlichen Unfallversicherung	Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung	Verwaltungsvorschriften des Bundes und der Länder
4	Statistik der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenhilfe	Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung	Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) vom 3. April 1957
5	Statistik des Kindergeldes	Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung	Bundeskindergeldgesetz (BKGG) vom 14. April 1964
6	Statistik der Kriegsopferversorgung	Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung	Verwaltungsvorschriften des Bundes und der Länder
7	Statistik des Lastenausgleichs [1])	Bundesausgleichsamt	Anordnungen des Bundesausgleichsamtes
8	Statistik der Sozialhilfe	Statistisches Bundesamt	Gesetz über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Sozialhilfe, der Kriegsopferfürsorge und der Jugendhilfe vom 15. Januar 1963
9	Statistik der Kriegsopferfürsorge	Statistisches Bundesamt	wie zu lfd. Nr. 8
10	Statistik der Jugendhilfe	Statistisches Bundesamt	wie zu lfd. Nr. 8

[1]) soweit es sich um Sozialleistungen — Unterhaltshilfe und -zuschuß, Entschädigungsrente und Ausbildungshilfe — handelt